ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 5. Іюня 1861. № 63. Montag, den 5. Juni 1861.

Ueber Ebenung der Wiesen und einen hierzu construirten einfachen aber sehr praktischen Wiesenhobel.

(Von Hermann Ludwig.)

Es ist leider eine traurige Thatsache, daß von allen Grundstücken die Wiesen am allerwenigsten gepflegt werden, trotzdem auch Wiesenland nicht minder als Ackerland, ja manchmal Wiesenland noch viel mehr als Ackerland einer sorgsamen Pflege und Behandlung bedarf. Wirklich, sähen nicht alle Wiesen grün aus, ihre oft sehr schlechte Beschaffenheit müßte gar häufig grell in die Augen stechen; so aber sieht man — wenigstens von der Ferne — jede Wiese mit schönem Grün überzogen, wähnend sie sei in Wirklichkeit eine prächtige Wiese. Allein schreitet man auf der Wiesenfläche selbst umher, da findet man so manches Gebrechen, welches sie an sich trägt.

Ich will nun diesmal die ebene Beschaffenheit der Wiesen in Erwägung ziehen. Ist es wohl nicht immer möglich, auf den Wiesen alle Vertiefungen und Erhöhungen auszugleichen, zu planiren; dies ist manchmal mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden, aber es sollte doch immer auf das Nivellement einer geböschten Wiesenfläche, mit andern Worten auf das Nivellement der Erhöhungen und Vertiefungen, gehalten werden. Allein es wird gewöhnlich hierauf nicht zur Genüge oder auch wohl gar nicht geachtet, und häufig genug können wir Wiesen antreffen, deren Fläche, deren Grasnarbe von der Ferne sich wohl schon dem Auge als ganz eben darstellt (indem schon das Obergras alle Unebenheiten der Wiese dem Auge verbirgt); betritt man aber diese Wiese, so werden sich sogleich dem Fuße eine Menge Buckel empfindlich machen, worüber die Mäher manchmal entsetzlich fluchen, wenn sie nämlich einen solchen Wiesenbuckel mit der Sense rasiren, in Folge dessen sich nicht selten die Schneide ihrer Sense umbiegt. Solche Wiesenhorkel verdanken ihre Entstehung wohl namentlich einem nicht mit Sorgfalt ausgeübten Planiren der Maulwurfs- und Ameisenhaufen, einer nicht gleichmäßig ausgeführten Düngung und den Excrementen des Weideviehs.

Auf welche Art und Weise läßt sich nun aber die Ebnung der Wiesen erzielen? Mit Schippe und Spaten nicht, das steht fest, auch nicht mit Egge oder Walze, sondern durch ein förmliches Abhobeln der Wiesenfläche, und ich will den geehrten Lesern einen einfachen, aber sehr praktischen Wiesenhobel beschreiben.

Dieser Wiesenhobel besteht aus 3 einfachen eichenen Scheithölzern. Diese Scheite sind etwas länger als die Breite eines Wagens beträgt (7—8 Fuß) und bilden ihrer Form nach ein Dreieck, dessen Linien von einem Ende zum andern ca. 8—9 Zoll messen können. Die Umspannung eines solchen dreieckigen Eichenholzscheites wird also 24 oder 27 Zoll messen. Dem Leser wird klar sein, wie ein dreieckiges Holzscheit auf den Boden zu liegen kommt und wie es, wenn es in dieser Lage auf dem Boden fortgeschleift wird, auf diesen wirken muß, nämlich hobelartig. Nun denke man sich diese drei eichenen, dreieckig gestalteten Scheite hintereinander, aber je 2 Fuß von einander entfernt liegend, und in dieser Richtung fest gebannt mittelst zweier Holzriegel, welche mitten durch die drei Scheite gehen. An dem ersten vordersten Scheite befinden sich 2 eiserne Haken, in welche eine Kette und an diese die Wage zur Bespannung des Hobels eingehängt werden. Zu bemerken ist noch, daß die senkrechte Wand dieser 3kantigen Scheite die Rückwand bildet, während die schiefe Seite des Dreiecks, die Richtung nach vorn einnimmt, und daß die eine vorderste Kante der Dreiecke, nämlich die, welche auf dem Erdboden hinschleift, vor allem die hobelartige Thätigkeit auf dem Erdboden hervorbringt, mit Eisen beschlagen, da ein Beschlag der ganzen Sohle dieses Hobels nicht nothwendig ist.

Zur Bespannung dieses Hobels eignen sich am besten ein Paar Ochsen (für 2 Kühe dürfte die Anstrengung etwas zu stark sein), nämlich wegen ihres ruhigen steten Ganges; denn die Wirkung dieses Geräthes wird sich immer am besten bewähren, wenn es langsam und gleichmäßig über die Wiese gezogen wird. Dieser Hobel rasirt vermöge seiner scharfen Kanten und indem er mit ziemlicher Schwere auf dem Boden lastet, auch die kleinsten Unebenheiten, sowie Maulwurfs- und Ameisenhaufen glatt, gleichwie mit einem scharfen Messer. Die abgeschnittenen Unebenheiten müssen entfernt werden. Bei nassem Wetter oder auf nassen Wiesen beschmiert dieser Hobel allerdings die Grasnarbe mit etwas Erde, jedoch hat dieses nichts zu sagen, da die Wiesenpflanzen die dünne Erdschicht bald durchwachsen.

Ich bin übrigens keineswegs des Glaubens, ein neues Geräth vorgeführt zu haben, ich will nur auf dasselbe aufmerksam machen. Auf größeren Gütern in meiner Heimat wird es auf den Wiesen öfter in Anwendung gebracht, und stets mit sehr gutem Erfolg.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Die Furcht der Thiere.

Die Furcht entsteht meist dann, wenn die Vorstellung von etwas Ungewöhnlichem in's Bewußtsein tritt. Wenn diese Vorstellung so heftig einwirkt, daß sie die Bewegungsfähigkeit nicht bloß mindert, sondern gänzlich lähmt, so steigert sich die Furcht zum Schrecken; die Thiere stehen dann wie erstarrt und sind unfähig, den Ort wo sie sich befinden zu verlassen. Die Furcht, so wie der Zorn sind für das Leben der Thiere von großer Wichtigkeit, denn sie fordern zur Erhaltung desselben auf; beim Eintritt des letztern Affects leisten die Thiere Widerstand und suchen das sie Aufregende zu bewältigen, bei erstern suchen sie sich der drohenden Gefahr durch die Flucht zu entziehen, beim Schreck ist dies nicht möglich und er wirkt daher vernichtend auf das Leben.

Die Furcht vor Raubthieren ist allgemein verbreitet: der sonst muthige Elephant scheut den Tiger, selbst den getödteten; daher er einen solchen auch nicht gern trägt, da ihm der Tiger beim Angriff auf den Rücken zu springen pflegt; diese Scheu ist unabhängig von der Erfahrung; denn Ochsen und Pferde, die aus Gegenden kamen, wo keine Löwen sich finden, wurden, wenn einer in der Nacht sich heranschlich, unruhig und ängstlich. Diese Scheu wird durch die starke widerliche Ausdünstung der Raubthiere verursacht. Maulthiere werden durch die Ausdünstung eines Tigers, auch eines todten, so erschreckt, daß sie durchgehen und sich zerstreuen, und das Fett des Jaguars an Bäume gestrichen verscheucht nach Rengger Füchse und andere Thiere aus der Gegend. Ein Hund, den man zu einer eben abgestreiften Löwenhaut führte, zitterte, sträubte die Haare und zog den Schwanz ein. Als der erste Eindruck vorüber war, entfloh er und war durch nichts mehr zu bewegen, näher heran zu treten. Hühner und Tauben wollen nicht mehr in einen Stall, in welchem früher ein Marder gewesen ist; Kaninchen die in einen Stall gesetzt wurden, wo vordem ein Fuchs war, liefen anfangs wie unsinnig darin herum, und eine Katze fürchtete den Marder, obgleich er in einer Kiste verschlossen war und sie ihn nicht sah. Manche Thiere sind so furchtsam, daß sie vor jedem fremden Eindruck erschrecken; dies findet man vorzugsweise bei den Vögeln; der Wiedehopf z. B. fährt bei jedem Geräusch zusammen, auch vor dem das ein anderer Vogel verursacht. Ein hoher Grad von Furcht zeigt sich am Haifisch, der den Pottfisch so fürchtet, daß er selbst vor den todten flieht. Eine solche Furcht ohne alle Einsicht der wirklichen Gefahr findet sich auch beim Schafe, es läuft, wenn man nach demselben wirft, zu dem hin, der es geworfen; ihre Furcht bei einem Gewitter ist sprichwörtlich geworden. Wenn sie von Furcht ergriffen werden, so drängen sie sich zusammen. Dies ist der Fall, wenn sie von Hunden getrieben werden, wo sie sich so zusammenkeilen, daß manchmal einige erdrückt werden. Eben so wenig Unterscheidungsgabe für das Furchterregende findet man bei der Henne: Es ist bekannt, wenn man sie mit Gewalt auf einen Tisch niederdrückt, Kopf und Schnabel gerade ausstreckt, und nun über ihren Kopf gerade aus einen dicken Strich mit der Kreide zieht, so sieht sie denselben unverwandt mit beiden Augen an, und rührt sich nicht vom Platze, wahrscheinlich weil sie dann diesem Strich die Gewalt der Hand zuschreibt, die sie niederdrückte, von ihr aber nicht gesehen wurde, und nun glaubt, diese Gewalt sei es, die sich noch immer wiederhole; denn so wie man ihre Augen von dem Striche abwendet, springt sie auf. Der Hase läßt sich sogar durch das Geschrei von Fröschen aus seinem Lager vertreiben.

(Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 5. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Bis zum 5. Juni sind in Riga 560 Schiffe angekommen und 409 ausgegangen.

Angekommene Fremde.

Den 5. Juni 1861.

Stadt London. Hr. Schauspieler Frank von Reval; Hr. von Bläse aus Kurland; Hr. Oberforstrath Schweitzer aus dem Auslande; Hr. erbl. Ehrenbürger Paschtschenkoff von Moskau; Frau von Dzubnokowsky nebst Töchtern von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. von Helmersen nebst Familie, Hr. Baron von der Brüggen, Frau Baronin Mengden nebst Töchtern und Hr. Baron Campenhausen nebst Gattin aus Livland; Hr. Tit.-Rath Wiedersperger und Hr. Baron Budberg aus Kurland; Madame Prall und Frau Dr. Salomon von Nishni; Hr. Student Ehrlich von Dorpat; Hr. Baron Rönne von Mitau; Madame Schiller nebst Familie, Frau Dr. Walz nebst Sohn, Fräul. Mebes, Frau Ehrenbürgerin Tschaplin und Hr. Lieutenant v. Peucker von St. Petersburg; Hr. Student Rose von Dorpat.

The Kings Arms. Hr. Oberhofgerichts-Secretair Neander von Mitau; HH. Bäckermeister Lütken und Eyland von Reval; Hr. Staatsrath Kanitz von Dorpat; Hr. Apotheker Krause von Mitau; Hr. Ingenieur Krajewsky von Odessa.

Golden Adler. Hr. Lieutenant Baron Düsterloh von Friedrichstadt; Hr. Bürgermeister Wiltzer nebst Familie von Wenden.

Frankfurt a. M. Hr. Landmesser Feldmann aus Livland; Hr. Handlungs-Commis J. Fenwarth aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Mai 1861.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 25 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 30 40
Butter pr. Pud - - -	9 8 60
Heu " " K. - - -	50 70
Stroh " " " - - -	30 40
	per Faden.
Birken-Brennholz - -	5 25 50
Birken- und Ellern- -	— —
Ellern- - - - per Faden	5 4 50
Fichten- - - - - - - - -	4 50
Grehnen-Brennholz - -	3 25
Ein Faß Brandwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand -	12 —
$\frac{2}{3}$ Brand -	17 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
" schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
" Paßhanf - -	— —
" Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	44
" Wrack- - - - - -	40
Hofs-Dreiband - - - - -	38
Livländ. " - - - - - -	35 36
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
" weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16
	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
" weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 " -	— —
Roggen à 15 " -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{9}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$34\frac{3}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	29.	30.	31.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	$99\frac{1}{2}$	"	"	100	$99\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	$96\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	99	"	"	$98\frac{3}{4}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	$87\frac{1}{2}$
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$99\frac{1}{4}$	$99\frac{1}{2}$	"	"	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer
	29.	30.	31.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$99\frac{1}{2}$	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Sieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Bekanntmachungen.

Auction von Wagenschmier.

Donnerstag den 8. Juni 1861, um 3 Uhr, wird eine Parthie englischer Wagenschmier im Dampfschiff-Speicher an der Düna gegenüber der katholischen Kirche gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 60. Riga, Montag, den 5. Juni 1861

Angebote.

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederum hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Die Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** und **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Abnutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ein Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbeitern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

P. van Dyk,

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Malz- u. Getraide-Darrbleche

liefert die Fabrik von **Hr. Hecker** zu **Ilgezeem** bei **Riga**. 10

Hiermit erlauben wir uns allen geehrten Brauerei-Besitzern die vorläufige Anzeige zu machen, daß sich bei uns mit dem Beginn des Herbstes ein **Depot von Braunschweiger und Bayerischem Hopfen** befinden wird, und werden wir im Stande sein den geehrten Abnehmern stets ein bedeutendes Assortiment zu bieten, wie auch für die Qualität der Waaren zu garantiren.

J. G. Rodd & Co.,

große Sandstraße Nr. 15, parterre. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По ‹‹ыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 63. Понедѣльникъ, 5. Іюня — Montag, 5. Juni 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef hat am 1. Juni c. den ihm von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums des Innern bewilligten Urlaub angetreten und wird für die Zeit seiner Abwesenheit das Amt des Gouvernements-Chefs von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Vice-Gouverneuren verwaltet werden.

Se. Majestät der Kaiser hat geruht am 23. April c. dem Mitauschen Bezirks-Inspector Collegien-Assessor v. Kienitz den St. Stanislaus-Orden 2. Classe als Belohnung zu verleihen.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht nachstehenden Personen für eifrigen Dienst Orden zu verleihen: den St. Annen-Orden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone und den Schwertern über dem Orden, dem Estländischen Vice-Gouverneur, Collegienrath Baron Rahden; — den St. Stanislaus-Orden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone: dem Inspector der Orlowschen Medicinal-Verwaltung Dr. med. Baron Maydell, dem Rath der Kurländischen Gouvernements-Regierung Staatsrath Jalan de la Croix, dem Assessor der Simbirskischen Gouvernemens-Regierung Collegien-Assessor Schwarz und dem Opotschkaschen Kreisadelsmarschall Grafen Sivers; — den St. Stanislaus-Orden 2. Classe: dem Inspector der Olonezschen Medicinal-Verwaltung Staatsrath Fischer, dem Gliede der Estländischen Medicinal-Verwaltung, Accoucheur Dr. med. Staatsrath Ehrenbusch, dem Inspector der Pleskauschen Medicinal-Verwaltung Dr. med. Collegienrath Haneke, dem Accoucheur der Kurländischen Medicinal-Verwaltung Dr. med. Collegienrath Hübschmann, dem Secretair des evangelisch-luther. Gen.-Consistoriums Hofrath Gronika und dem Landrath des Estländischen Gouvernements Baron v. Engelhardt; — den St. Annen-Orden 3. Classe: dem älteren weltlichen Beisitzer des Rigaschen evangelisch-lutherischen Stadt-Consistoriums A. Berkholtz, dem Jacobstädtschen Kreisarzt Collegien-Assessor Aßmus und dem Rigaschen Ordnungsrichter Baron v. Vietinghoff; — den St. Stanislaus-Orden 3. Classe: den Collegien-Assessoren: dem jüngeren Arzte beim Saratowschen Alexandrowschen Krankenhause Rücker, dem Arzte bei den Mineralquellen Kemmerns Dr. med. Merkel, dem Arzte der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs und der Gouvernements-Regierung Förster, dem jüngeren Beamten zu besonderen Aufträgen beim Livl. Gouvernements-Chef Erzdorff-Kupffer, dem Rendanten der Livl. Gouvernements-Regierung Roeder, sowie den Titulairräthen: dem älteren Beamten zu besonderen Aufträgen beim Chef des Tschernigowschen Gouvernements Baron Engelhardt, dem Verwalter der Apotheke des Kurländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge Auscultat, dem Verwaltenden der Apotheke des Estländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge Gähtge, dem Präsidenten der Revalschen Quartier-Commission Grebner, dem jüngern Canzellei-Directorsgehilfen beim Chef des Kurländischen Gouvernements Budde 1., dem Curator der Tambowschen Gouvernements-Heilanstalt Fähnrich Müller und dem stellv. Illuxtschen Hauptmann ohne Rang, Baron v. Rummel.

Von Sr. Excellenz dem stellv. Herrn Livländischen Gouvernements-Chef ist dem Walkschen Kreisarzt Collegien-Assessor Dr. Grewingk ein 6-wöchentlicher Urlaub, gerechnet vom 10. Juni c. zu einer Reise nach Kiew in häuslichen Angelegenheiten bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 26. Mai c. ist dem Arensburgschen Bürgermeister von der Borg ein vierwöchentlicher Urlaub zur Reise ins Liv- und Estländische Gouvernement bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 31. Mai c. ist der dimitt. Collegien-Registrator Richter als Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Stadt-Polizei angestellt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 31. Mai c. ist dem Notairen des Werroschen Ordnungsgerichts Weyrich ein 28-tägiger Urlaub, gerechnet vom 16. Juni c. ab, zur Reise nach Riga und Kurland bewilligt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 29. Mai c. ist dem Pernauschen Ordnungsgerichts-Adjuncten D. v. Dittmar ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs vom 1. Juni a. c. ist die zufolge Ernennung des bisherigen älteren Sortirers Collegien-Registrators Nicolai Engel zum Postmeister in Arensburg, in Stelle des auf seine Bitte vom Dienst

entlassenen Collegien-Assessors Engel, entstandene Vacanz eines älteren Sortirers durch den jüngeren Sortirer Bernhard Boecken besetzt und in dessen Stelle der Stab-Offizierssohn Wladimir Gusiewitsch, seiner Bitte gemäß, als jüngerer Sortirer angestellt worden.

Vom Rigaschen Rathe ist der bisherige Notair des Preisbüreaus Collegien-Secretair Alexander Lasch zum Protocollführer der Steuer-Verwaltung, der Auscultant Maj. jur. Wilhelm Robert Gerhard Kieseritzky zum Notair des Preisbüreaus, der bisherige Archivar der Criminal-Deputation Collegien-Secretair Friedrich Voigt zum provisorischen zweiten Notair des Kämmerei- und Amtsgerichts, und der Auscultant Wilhelm von Ramm zum Archivar der Criminal-Deputation ernannt worden.

In Folge Befehls des Departements des auswärtigen Handels vom 29. März 1861 sind ihrer Bitte gemäß, der Hafenmeister des Pernauschen Zollamts, Gouvernements-Secretair von Wilken zum Buchhalter des Arensburgschen Zollamts und der Buchhalter des Arensburgschen Zollamts, Collegien-Secretair von Hofland zum Hafenmeister des Pernauschen Zollamts, umbenannt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition des Dünamündeschen Commandanten, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den am 16. Mai c. nach Ermordung des wachhabenden Soldaten, aus der Dünamündeschen Arrestanten-Halbcompagnie Nr. 13 entsprungenen Festungsarrestanten Ambrossy Gerassimow, Joseph Wirkowsky und Peter Chmilewsky anzustellen und dieselben im Betreffungsfalle sofort unter strenger Wache an den obgenannten Commandanten abzufertigen.

Signalement:

1) des Gerassimow: Alter 31 Jahr, Wuchs 2 Arschin $4^3/_8$ Wersch. Hauptthaar dunkelblond, die linke Seite des Kopfes rasirt vom Nacken bis zur Stirn, Augen schwarz, Nase, Mund und Kinn mittelmäßig, bekleidet mit Arrestantenkleidern, einer Mütze, bestehend aus grauem und schwarzem Tuche, einem Halstuche und segelleinenen Hemde und kurzen Stiefeln.

2) des Wirkowsky: Alter 25 Jahre, Wuchs 2 Arschin $7^1/_2$ Wersch. Haar dunkelblond und über der Stirn abrasirt, Augen blau, Nase, Mund, Kinn und Gesicht mittelmäßig, bekleidet mit einer grauen Winterjacke mit schwarzen Aermeln, einem paar grauer Hosen, einer grauen Mütze mit schwarzen kreuzweis eingenähten Streifen, einem segelleinenen Hemde, einem Halstuch und kurzen Stiefeln.

3) des Chmilewsky: Alter 32 Jahr, Wuchs 2 Arschin und 8 Wersch. Haar hellblond und über der Stirn abrasirt, Augen grau, Nase und Mund mittelmäßig, Gesicht länglich und bekleidet wie obiger Joseph Wirkowsky. Nr. 2395.

* * *

Der Baltische Domainenhof hat bei der Vorstellung, wie der Budenhandel, welcher von Rigaschen und Schlockschen Kaufleuten in dem Badeorte Dubbeln betrieben werde, auf Anordnung des Livländischen Kameralhofs vom Jahre 1861 an aus dem Grunde verboten worden, weil Dubbeln nicht zur Zahl der Flecken gehöre, — beim Ministerium der Reichsdomainen um die Gestattung eines solchen Handels in Dubbeln nachgesucht. Nach Relation mit dem Herrn Finanzminister ist der Herr Minister der Reichsdomainen mit einer desfallsigen Vorstellung beim Comité der Herren Minister eingekommen, auf dessen Beschluß am 22. April Allerhöchst befohlen worden: die Betreibung des Handels in dem Badeorte Dubbeln in analoger Anwendung der Regeln über den Handel in den Flecken zu gestatten.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 1312.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Wolmarschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem zur Gemeinde des Gutes Mojahn gehörigen Bauern Jacob Sihwit, welcher wegen begangener Diebstähle unter die Aufsicht der Orts-Polizei zu stellen war, sich jedoch im April 1860 heimlich entfernt hat, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben unverzüglich an das Wolmarsche Ordnungsgericht per Etappe abzufertigen.

Signalement des qu. Sihwit: 32 Jahr alt, 2 Arschin $5^1/_2$ Werschok groß, hat braunes Haar, blaue Augen und ein rundes Gesicht. Nr. 2224.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da ohnerachtet mehrfacher, von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Credit-Casse erlassener Aufforderungen wegen Umtausches der von der im Jahre 1860 aufgehobenen Depositen-Casse ausgestellten Reverse und Zinseszins-Reverse gegen landschaftliche Obligationen und Zinseszinsreverse der Credit-Casse, erstere dennoch in bedeutender Anzahl nicht prä-

sentirt worden, — so werden die sämmtlichen Inhaber von Reversen und Zinseszinsreversen der vormaligen Depositen-Casse, wie auch die resp. Behörden, bei denen solche etwa deponirt sein sollten, nochmals aufgefordert: die erwähnten Verschreibungen der Depositencasse, zur Vermeidung eines Zinsenverlustes, ehestens und ungesäumt gegen Werthpapiere der Creditcasse hierselbst umzutauschen.

Reval, Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse, den 20. Mai 1861. Nr. 137. 3

* * *

Da mehrfache Erfahrung gezeigt hat, daß ungeachtet der von Seiten der Dorpater Universität vor Beginn eines jeden Semesters erlassenen Bekanntmachung noch immer zur Aufnahme in die Zahl der hiesigen Studirenden junge Leute sich melden, deren Documente der gehörigen Vollständigkeit ermangeln, daß namentlich Taufscheine producirt werden, denen die gesetzlich erforderliche Beglaubigung durch das betreffende Consistorium fehlt, oder Standeszeugnisse, welche nicht von den competenten Behörden ausgestellt sind, so wird um die Aspiranten für die Zukunft ein für alle Mal vor empfindlichen Täuschungen zu bewahren und von vergeblichen Schritten abzuhalten, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hinfort unter keiner Bedingung eine Meldung zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden der Dorpater Universität von irgend Jemandem angenommen werden wird der nicht im Stande ist, die für solchen Zweck gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse in vollständigster Ordnung vorzuweisen.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß Armuthszeugnisse, wie in den Schulen des Dorpater Lehrbezirks so auch bei der Universität, nur in dem Falle als vollgültig angenommen werden können, wenn darin folgende vorschriftmäßige Angaben enthalten sind: Stand oder Gewerbe des Vaters; ob die Eltern am Leben; welches unbewegliche Vermögen vorhanden; Unterhaltsmittel der Eltern und andere Quellen des Unterhalts, wie Capitalien, Pensionen und dergl.; Zahl und Alter der Geschwister, bei der Anzeige, wieviele unter ihnen bereits versorgt sind; ob völlige Armuth des Vorzeigers oder dessen unbemittelte Lage erwiesen sei; — wobei bemerkt wird, daß Zeugnisse dieser Art ausgestellt werden: für Söhne von Beamten von der Obrigkeit der letzteren, für Söhne von Personen geistlichen Standes von den örtlichen Consistorien, für Söhne der zu städtischen Ständen verzeichneten Personen von den Stadt-Magisträten, für Söhne von Bauern von den Kreisgerichten, für Söhne von Edelleuten und sonstigen hier nicht erwähnten Personen: in Livland von den Landgerichten, in Estland von den Manngerichten und in Kurland von den Oberhauptmannsgerichten.

Dorpat, den 20. Mai 1861.

Rector Bidder.

Secr. C. v. Forestier.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Kirchspielsrichters Gustav von Buddenbrock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der aus dem zwischen Supplicanten Gustav von Buddenbrock als Arrendegebern und dem George Saß als Arrendenehmern über das im Wendenschen Kreise belegene Gut Gulbern am 15. Mai 1837 abgeschlossenen Arrende-Contracte originirenden, zum Besten des gedachten Arrendenehmers George Saß auf genanntes Gut am 18. Mai 1837 ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis bereits längst berichtigten Cautionssumme von 2000 Rbl. S., über welche die bezügliche Obligation angeblich abhanden gekommen, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den bei den nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obbezeichnete am 18. Mai 1837 zum Besten des George Saß auf das Gut Gulbern ingrossirte Cautionssumme von 2000 Rbl. S. nebst der bezüglichen Obligation, — welcher Ingrossationsposten in Folge der mittlerweile geschehenen öffentlichen Subhastation des an den dimittirten Credit-Directions-Assessor Ernst von Buddenbrock verpfändeten Gutes Gulbern zum Behufe schuldenfreier Uebergabe des Gutes an den Meistbieter gemäß Abscheid dieses Hofgerichts vom 10. März 1859, Nr. 696, und laut Krepost-Journals dieses Hofgerichts vom 12. März 1859, Nr. 106, zwar delirt, jedoch auf den allhier in locum rei oppigneratae eingezahlten Meistbotsschilling übergegangen und auf demselben annoch haftet, — für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und Solches wo gehörig vermerkt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1658. 3

Riga-Schloß, den 17. Mai 1861.

2 3

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf 789 Rbl. 51¾ Kop. S. berechneten diesjährigen Remontearbeiten im Hause des Herrn Vice-Gouverneurs zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 14. und Peretorge am 16. Juni dieses Jahres, zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags in der Canzellei dieser Commission, wo die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. 1 Bd. X Swod der Gesetze;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden und

d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 395. 3

Riga-Schloß, den 23. Mai 1861.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммисія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 789 р. 51¾ к. с., работы по ремонтному исправленію дома Г. Вице-Губернатора въ семъ году, съ тѣмъ, чтобы явились въ Канцелярію Коммисіи къ торгу 14. и переторжкѣ 16. ч. Іюня м. с. г. не позже 12. ч. полудня, и представили подлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Т. X ч. I. ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе принять работы на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны;

б) цѣны складомъ писанныя;

в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы и

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 23. Мая 1861 года. № 395. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. der Tuckumschen Arbeiter-Okladistin Marja Subowa vom 13. Juni 1860, Nr. 5621, giltig bis zum 13. Mai 1861.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Böttchergesell Peter Christoph Heinrich Timme, Eduard Reinhold Martinow, 1

nach dem Auslande.

Marja Alexejewa Kondraschew, Agafia Winogradow, Suisoi Pawel Jakimow, Jsot Jakowlew, Wittwe Julie Sophie Beckmann, Anna Jordan, Johanna Jordan, Albert Kogge, Fetinja Fedorowa Golubzowa, Alexander Langewitz, Amalie Konstantie Dorothea Ewerling, Johann Jacob Ewerling, Fedor Andrejew Piraschkow, Johann Carl Hartmann, Natalie Auguste Sommer, Aron Meerow Schmuilowitsch Kahan, Theodor Heinrich Schultz, Domna Gawrillowa Lebedew, Irinja Radionowa Chlebnikowa, Sophia Katharina Ballod, Praskowja Dementjewa Poguläjew, Apothekerlehrling Julius Bienemann, Carl Heinrich Adolph Quandt, Peter Afonasjew Kriwitzky, Ludwig Ulmann, Jtzik Michail Guttmann,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**